

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Barbara Streit-Stettler, EVP): Sind die Schulleitungen ihren neuen Aufgaben gewachsen?

Am 1. August 2007 tritt die neue Lehreranstellungsverordnung im Kanton Bern in Kraft. Sie regelt nicht nur die Anstellungsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer, sondern definiert auch die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter neu. Die bisherigen Schulvorsteher übernahmen nach altem Recht in ihrem Kollegium vor allem Koordinationsaufgaben. Die Schulleitungen nach der neuen Lehreranstellungsverordnung werden nun zu eigentlichen Personalchefs ihrer Schule. Sie sind verpflichtet regelmässige Mitarbeitergespräche mit den Lehrerinnen und Lehrern zu führen. Ausserdem können sie bis zu zehn Tage bestimmen, an denen sich die Lehrkräfte für die Entwicklung ihrer Schule einfinden müssen.

Bereits seit 1. August 2006 hat die Stadt Bern bekanntlich ein neues Schulreglement. Auch hier wurde im Blick auf das neue Lehreranstellungsgesetz und dessen Verordnung den Aufgaben der Schulleitungen ein neues Profil gegeben. Die Schulleiter und Schulleiterinnen sind neu für die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte zuständig. Sie übernehmen „Aufgaben im Bereich der pädagogische Leitung, der Personalführung, der Teamentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit“ (Art. 42b).

Angesichts dieser Neudefinition der Schulleitung auf kantonaler und städtischer Ebene hätte es Sinn gemacht, bei der Einführung des neuen Schulreglements die Stellen der Schulleitungen auszuschreiben und sie neu zu besetzen mit Personen, die die nötigen Qualifikationen für das neue Profil mitbringen. Dies war aber angeblich nicht möglich: „Die Neustrukturierung der Schulkreise legitimiert die Stadt nicht, amtierende Schulleiter oder Schulleiterinnen aus ihrer Funktion zu entlassen“, schreibt der Gemeinderat in seiner Antwort auf eine Interpellation der Fraktion FDP (Stephan Hügli-Schaad) „Umsetzung neues Schulreglement – was hat die Direktion für Bildung, Soziales und Sport festgelegt?“. Das Ausschreiben von Schulleitungspensen sei deshalb nur bei Vakanzten möglich. Dies erstaunt uns, weil bei anderen Umstrukturierungen im Schulbereich Qualifikationen nachgeholt werden mussten (zum Beispiel wurde beim Übergang von der Seminar- zur Universitätsausbildung der Lehrerschaft ein Teil der Seminarlehrer entlassen, weil sie die nötigen Hochschulqualifikationen nicht mitbrachten).

Umso wichtiger ist es deshalb, dass sich die bisherigen Schulvorsteherinnen und Schulvorsteher nun konsequent weiterbilden, um ihrer neuen Aufgabe gewachsen zu sein. In diesem Zusammenhang stellen wir dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Warum wurde der Stadtrat in der Diskussion um das neue Schulreglement nicht darauf hingewiesen, dass die Schulleiterstellen nicht neu ausgeschrieben werden können?
2. Wie viele Personen sind in der Stadt Bern als Schulleiterinnen bzw. Schulleiter tätig?
3. Wie viele von ihnen haben bereits eine Schulleitungsausbildung absolviert?
4. Wie viele sind in der Ausbildung?
5. Inwiefern stellt die BSS sicher, dass die Schulleitungen für ihre neue Aufgabe über die nötigen Qualifikationen verfügen bzw. diese innert nützlicher Frist erwerben?
6. Laut Schulreglement tragen die Schulkommissionen die personelle Verantwortung für die Schulleitungen. Inwiefern können sie verbindlich eine Aus- bzw. Weiterbildung von den Schulleitungen verlangen?

7. Welche Möglichkeiten haben die Schulkommissionen, wenn die Schulleitungen nicht über die nötigen Qualifikationen für ihre neue Aufgabe verfügen bzw. sich dafür nicht aus- oder weiterbilden wollen?
8. Inwiefern unterstützt die BSS die Schulkommissionen in ihrer Führungsaufgabe gegenüber den Schulleitungen?

Bern, 05. Juli 2007

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Barbara Streit-Stettler, EVP), Martin Trachsel, Rania Bahnan Buechi, Conradin Conzetti, Peter Künzler, Susanne Elsener, Nadia Omar, Ueli Stückelberger

Antwort des Gemeinderats

Wie die Interpellantin in ihrer Begründung selber ausführt, sind die Anstellungsbedingungen sowie der Berufsauftrag der Schulleitungen im kantonalen Lehreranstellungsgesetz LAG und in der Lehreranstellungsverordnung LAV geregelt.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen umfassen gemäss LAV die fünf Aufgabengebiete Personalführung, pädagogische Leitung, Qualitätsentwicklung und -evaluation, die Organisation und Administration sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen von Artikel 40 und 42 des Reglements über das Schulwesen (Schulreglement). Für die Lehrkräfte der Volksschulen ist die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt (Art. 7 Abs. 2 LAG). Die Stadt Bern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Schulleitung die Anstellungskompetenz übertragen (Art. 40 Abs. 1 Bst. d Schulreglement). Vorbehalten bleibt die Anstellungskompetenz der Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule (Art. 35 Abs. 3 Bst. a Schulreglement).

Im Weiteren hat der Kanton Bern auf 1. August 2006 für alle Schulen obligatorische Mitarbeitengespräche eingeführt.

Anstellungsbehörden der Schulleitungen sind die Schulkommissionen. Sie sind diesbezüglich an das LAG gebunden. Dieses verlangt keine abgeschlossene Schulleitungsausbildung als zwingende Anstellungsvoraussetzung. Die LAV sieht lediglich für die Zeit ab 1. August 2010 einen Gehaltsabzug vor für Schulleitungspersonen, die bis dahin keine anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben (Art. 102 LAV). Die Schaffung neuer Schulstrukturen legitimierte die Schulkommissionen folglich nicht, amtierende Schulleitungen in ihrer Funktion zu entlassen. Die Rechtslage wurde mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern geklärt. Eine Kündigung wäre nach kantonalem Recht nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn sachliche Gründe wie beispielsweise der Wegfall des Arbeitspensums oder ungenügende Leistungen vorgelegen wären. Demzufolge waren die unbefristet angestellten Schulleitungen auch in den neuen Strukturen weiter zu beschäftigen. Ausschreibungen von Schulleitungsstellen waren nur bei offenen Pensen möglich.

Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1:

Anstellungen von Schulleitungen liegen nicht im Kompetenzbereich des Stadtrats. Die detaillierten Abklärungen beim Rechtsdienst der Erziehungsdirektion bezüglich des Handlungsspielraums der Schulkommissionen bei den Anstellungen der Schulleitungen wurden in der Phase der Umsetzung, d.h. im Verlauf des Schuljahrs 2006/07, vorgenommen.

Zu Frage 2:

Im Regelklassenbereich sind dreissig Personen in der Schulleitungsfunktion tätig, im Bereich Kleinklassen vier, im Spezialunterricht vier (Stellenleitungen) und in der Heilpädagogischen Schule (HPS) eine.

Zu Frage 3:

Mit zwei Ausnahmen sind alle Schulleiterinnen und Schulleiter entweder in Ausbildung oder verfügen über eine Schulleitungsausbildung. Neun Personen des Regelklassenbereichs sowie der Schulleiter der HPS verfügen über eine abgeschlossene Schulleitungsausbildung inklusive Zertifikat. 17 Schulleitungspersonen des Regelklassenbereichs, zwei der Kleinklassen und die vier Stellenleitungen des Spezialunterrichts verfügen über eine abgeschlossene Schulleitungsausbildung, jedoch (noch) ohne Zertifikat. Das Institut für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Bern bietet für solche Schulleitungen, die nach altem System eine Schulleitungsausbildung absolviert haben, die Möglichkeit, im Sinn einer Übergangsregelung diese Ausbildung mit einem Zertifikat abzuschliessen. Einige Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Bern sind zurzeit in dieser zusätzlichen Ausbildung.

Zu Frage 4:

Zwei Schulleitungen im Regelklassenbereich sowie zwei Schulleitungen im Kleinklassenbereich.

Zu Frage 5:

Wie oben ausgeführt, sind die Schulkommissionen für die Anstellung und die Aufsicht der Schulleitungen zuständig. Sie führen mit ihnen jährlich Mitarbeitendengespräche durch. Die Antwort zu Frage 3 zeigt, dass die Schulleitungen in den meisten Fällen bereits heute über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Aus Sicht der Direktion für Bildung, Soziales und Sport besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Zu Frage 6:

Dies ist möglich im Rahmen der jährlichen Mitarbeitendengespräche.

Zu Frage 7:

Wie oben ausgeführt, sind sich Kommissionen und Schulleitungen ihrer Verantwortung bewusst und nehmen sie wahr. Im Rahmen der Mitarbeitendengespräche kann der Bedarf an Weiterbildung thematisiert werden. Ab dem 1. August 2010 werden Schulleitungen ohne abgeschlossene Ausbildung Gehaltsabzüge in Kauf nehmen müssen.

Zu Frage 8:

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport arbeitet im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Schulen eng mit den Schulkommissionen zusammen. Die Personalführung ist dabei ein wesentliches Element der Qualitätsentwicklung. Die ursprünglich von der seinerzeitigen Schuldirektion initiierten Kurse für Schulkommissionsmitglieder liegen heute in der Verantwortung des Schulinspektorats und werden in Verbindung mit dem Schulamt und der Pädagogischen Hochschule angeboten.

Bern, 24. Oktober 2007

Der Gemeinderat